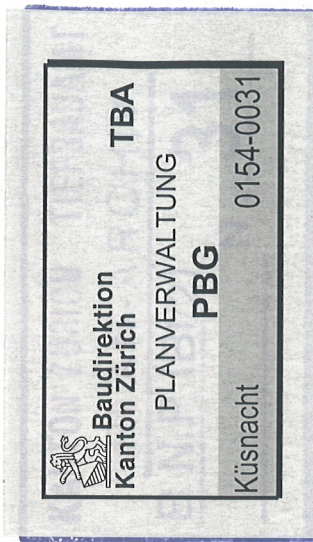


Sitzung vom 19. April 1919.



**1078. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 18. Juli 1918 beziehungsweise 22. März 1919 legt der Gemeinderat Küsnacht die Bau- und Niveaulinienpläne für die neue Schiedhaldenstraße zur Genehmigung vor mit dem Bemerkten, daß auch für die Strecken der alten und neuen Schiedhaldenstraße, welche außerhalb dem Baurayon liegen, Baulinien aufgestellt und von der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1918 genehmigt worden seien.

B. Die Bau- und Niveaulinien der neuen Schiedhaldenstraße sind am 3. Juni 1918, die abgeänderten Niveaulinien derselben, sowie die Bau- und Niveaulinien der Umföhrungsrampe zwischen der alten und neuen Schiedhaldenstraße und die abgeänderte Niveaulinie der alten Schiedhaldenstraße unterhalb der Einmündung der Lindenbergstraße am 12. Februar 1919 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 47 vom 14. Juni 1918 beziehungsweise in Nr. 14 vom 18. Februar 1919 publiziert worden.

C. Gegen dieselben sind laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Juli 1918 beziehungsweise 20. März 1919 keine Einsprachen erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage enthält die Bau- und Niveaulinien der neuen Schiedhaldenstraße, die Baulinien der alten Schiedhaldenstraße beim hinteren Schübel, die abgeänderte Niveaulinie der alten Schiedhaldenstraße von der Lindenbergstraße abwärts und die Bau- und Niveaulinien der Verbindungsrampe zwischen der neuen und alten Schiedhaldenstraße. Für die neue Schiedhaldenstraße wurde ein Baulinienabstand von 18 m angenommen. Die Baulinien verlaufen parallel zur projektierten Straßenachse und sind gleich weit (9,0 m) von derselben entfernt. Die Gebietsbreite der Straße (2,4 m breites Trottoir inbegriffen) beträgt 9,3 m; auf der Trottoirseite verbleibt eine Vorgartenbreite von 3,6 m und auf der gegenüberliegenden Seite eine solche von 5,1 m. Die neue Straße kreuzt die obere Grenze des dem Baugesetz unterstellten Gebietes bei Profil 660. Von hier aufwärts bis zur bestehenden Schiedhaldenstraße nebst den dazugehörigen Anschlüssen beim Hinter Schübel (außerhalb Baurayon) wurden die Baulinien laut Protokollauszug vom 22. März 1919 von der am 30. Juni 1918 stattgefundenen Gemeindeversammlung festgesetzt. Die Niveaulinie der neuen Schiedhaldenstraße steigt von der alten Landstraße bis Hinter Schübel auf 943 m Länge 66,47 m oder durchschnittlich 7,05%, im Maximum 8,06% auf 648 m Länge. Der Baulinienabstand der Umföhrungsrampe (Verbindung zwischen der alten und der neuen Schiedhaldenstraße) beträgt 16 m und die Vorgartenbreite bei 6,5 m Straßenbreite je 4,75 m. Die zugehörige Niveaulinie steigt 9,5% auf 49 m Länge und die abgeänderte Niveaulinie der alten Schiedhaldenstraße daselbst 16% auf 79 m Länge. Die Niveaulinienpläne wurden dem abgeänderten Längenprofil des Straßenprojektes entsprechend abgeändert.

2. Die Baulinien der alten und neuen Schiedhaldenstraße außerhalb des Baurayons sind als Baulinien im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes zu betrachten. Die Abstände entsprechen denjenigen der anstoßenden Baulinien. Der Baulinienabstand der alten Schiedhaldenstraße beträgt 16 m (Regierungsratsbeschluß Nr. 1224 vom 15. Juni 1912). Nach Plan ist die Aufhebung der Baulinie der Steinenstraße (Privatstraße) vom Kuserbach bis zur bestehenden Schiedhaldenstraße vorgesehen. Diese Baulinien wurden jedoch seinerzeit nur projektiert und bisher nicht zur Genehmigung vorgelegt, sodaß sie auf dem Plane ohne weiteres gestrichen werden können und ein Abänderungsbeschluß hiefür nicht nötig ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegten Bau- und Niveaulinien der neuen Schiedhaldenstraße, von der alten Landstraße bis zur Baurayongrenze, sowie der Umföhrungsrampe, von der alten bis zur neuen Schiedhaldenstraße, und die abgeänderte Niveaulinie der alten Schiedhaldenstraße, von der Lindenbergstraße abwärts, sowie die im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzten Baulinien der neuen und alten Schiedhaldenstraße, von der Baurayongrenze aufwärts bis zur Vereinigung beider Straßen, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung der Plandoppel und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. April 1919.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*